



RICHTLINIE
des Bezirks Niederbayern
zur Förderung
von Psychosozialen Suchtberatungsstellen
gültig ab 01.01.2024

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Bezirk Niederbayern die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Psychosozialen Suchtberatungsstellen.

Der Bezirk Niederbayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der Psychosozialen Suchtberatungsstellen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Psychosozialen Suchtberatungsstellen sind notwendiger Teil der Versorgung von Menschen mit einer Suchterkrankung. Durch eine möglichst umfassende Beratung und Betreuung soll die Teilhabe von Menschen mit einer Suchterkrankung in der Gesellschaft gefördert und die Wiedereingliederung unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Die Personalkosten der bewilligten

- Fach- und Verwaltungskräfte nach Nr. 5.2.1 Absatz 1 bis 5
- studentische Hilfskräfte nach Nr. 5.2.1 Absatz 6
- Genesungsbegleiterin bzw. Genesungsbegleiter nach Nr. 5.2.3

die Sachkosten und die Kosten der Erstausrüstung.

3. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie die kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke, soweit geeignete, dem Bedarf entsprechende Einrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege nicht vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden können.

(2) Ferner sind Zuwendungsempfänger bereits bestehende kommunale Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 (1) Die Psychosozialen Suchtberatungsstellen sollen sich schwerpunktmäßig der Beratung und Betreuung Suchtkranker widmen und entsprechend ihrer Personalausstattung und den örtlichen Bedürfnissen die Aufgaben laut Leistungsbeschreibung für die Psychosozialen Suchtberatungsstellen (PSB) in Bayern erfüllen.

(2) Der Zuwendungsgeber legt im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger Aufgabenschwerpunkte für die Psychosoziale Suchtberatungsstelle in einer jährlichen Zielvereinbarung fest. Darüber hinaus können die sonstigen Aufgaben im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung erfüllt werden.

- 4.2** (1) In einer Psychosozialen Suchtberatungsstelle soll grundsätzlich folgende personelle Mindestbesetzung vorhanden sein:
- 3,0 Fachkräfte, davon mindestens
 - 1,0 Fachkraft mit Diplom oder Masterabschluss Psychologie (Vollzeitstelle)
 - 2,0 Fachkräfte mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit (Vollzeitstelle), möglichst mit fachspezifischer Zusatzausbildung
 - 0,75 Verwaltungskraft (Teilzeitstelle).
- (2) In den Psychosozialen Suchtberatungsstellen neu beschäftigte Fachkräfte sollen innerhalb des ersten Jahres für die Dauer von mindestens einem Monat in geeigneten stationären Einrichtungen hospitieren.
- (3) Außenstellen sollen mit mindestens einer Fachkraft (Vollzeitstelle) ausgestattet werden und sind einem Dienst fachlich und organisatorisch zuzuordnen.
- (4) Für die Fachkräfte soll eine qualifizierte Fort- und Weiterbildung angestrebt werden. Die Supervision der Fachkräfte ist sicherzustellen.
- 4.3** Die Zusammenarbeit mit Nervenärztinnen und Nervenärzten, Psychiaterinnen und Psychiatern oder sonst in der Behandlung von Menschen mit Suchterkrankungen erfahrenden Ärztinnen und Ärzte (auf Honorarbasis oder als niedergelassene Ärzte) ist sicherzustellen. Ebenso wird die Mitarbeit in bestehenden regionalen Koordinationsstrukturen vorausgesetzt.
- 4.4** Ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund mit anderen Beratungsstellen, vor allem Sozialpsychiatrischen Diensten, soll - soweit fachlich sinnvoll - gesucht werden. Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste, Einrichtungen und Beratungsstellen sollen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen und eng zusammenarbeiten.
- 4.5** Die Öffnungszeiten der Beratungsstellen sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen, von Montag bis Freitag ist eine tägliche Öffnung zu festen Zeiten erforderlich (mindestens 25 Stunden wöchentlich). Für Berufstätige sind wöchentliche Abendsprechstunden durchzuführen. Kontaktangebote und Gruppenarbeit sollen auch abends und an Wochenenden ermöglicht werden.
- 4.6** (1) Die Zuwendungsempfänger sollen im Rahmen ihrer fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten Finanzierungsbeteiligungen Dritter, insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger, in Anspruch nehmen.
- (2) Die Tätigkeiten und der Umfang sind in der Zielvereinbarung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit einem in der Zielvereinbarung zu vereinbarenden Anteil auf die nach diesen Richtlinien zustehende Förderung angerechnet. Der Restbetrag ist zur teilweisen Deckung der zu erbringenden Eigenmittel einzusetzen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

(1) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt.

(2) Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- die für eine berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskraft entstehenden Personalkosten
- Kosten für die Leitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft bzw. einer vergleichbaren Qualifikation¹
- Kosten für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften
- Kosten für die Beschäftigung von Genesungsbegleitern und Genesungsbegleiterinnen
- die Sachkosten und
- die Kosten für die Erstausrüstung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Personalkosten

(1) Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 01. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

(2) Die Förderung der Personalkosten für die bis zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlage 1a und 1b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.

(3) Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit Pauschalen nach Anlage 2.

(4) Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

(5) Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalkosten für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

¹ Als Zusatzpauschale gem. Anlage 1a, 1b (Orientiert an Altersstufe, Unterschiedsbetrag zu BAT 4 a) oder 2 (Unterschiedsbetrag zu S15/E10)

(6) Die Beschäftigung von bis zu zwei studentischen Hilfskräften ab dem vierten Studiensemester, wie Studierenden im Praxissemester, dual Studierenden oder Werksstudierenden in für die Leistungen einer PSB grundsätzlich relevanten Studiengängen wird bis zur Höhe der in Anlage 2 genannten Pauschale bezuschusst. Nr. 6.6 Abs. 1 und 2 ist zu beachten.

5.2.2 Sachkosten

(1) Zur Abgeltung der tatsächlich entstehenden Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von 8.000,00 € je bewilligte (volle) Planstelle gewährt². Damit sind auch die Kosten für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung abgegolten.

(2) Zu den Kosten der Erstausrüstung wird eine Förderpauschale in Höhe von 6.000,00 € je bewilligte (volle) Planstelle gewährt.

5.2.3 Förderung eines/r Genesungsbegleiters/Genesungsbegleiterin (EX-IN) in der Suchthilfe

Soweit die Beschäftigung von bis zu zwei Genesungsbegleitern bewilligt wird, kann dies mit bis zur Höhe der in Anlage 2 entsprechenden bezeichneten Pauschale gefördert werden.

5.2.4 Sonstiges

(1) Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält. Sachkostenanteile für (vorübergehend) im laufenden Förderjahr nicht besetzte Planstellen werden nicht zurückgefordert. Eine Ausreichung von Sachkostenpauschalen für unbesetzte Planstellen über den Bewilligungszeitraum hinaus liegt im Ermessen des zuständigen Bezirkes. Auf das Prüfrecht in Ziffer 11 der Richtlinie wird hingewiesen.

(2) Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend. Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2 (1) Der Träger der zu fördernden Psychosozialen Suchtberatungsstelle reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Bezirks richtet sich nach dem Gebiet, in dessen Bereich die Psychosoziale Suchtberatungsstelle ihren Sitz hat.

² Auf Grund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen kann es im Härtefall in einzelnen Bezirken geboten sein, die Sachkostenpauschale auf bis zu 9000 € anzuheben.

- 6.3** Die Antragsstellung erfolgt mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres.
- 6.4** Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger der Psychosozialen Suchtberatungsstelle; der zuständige Spitzenverband des Trägers erhält einen Abdruck des Bescheides.
- 6.5** Die Zuwendung wird in Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt; die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.
- 6.6** Stellenänderungen:
- (1) Für Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen ist vorher das Einvernehmen des Bezirks herzustellen.
- (2) Personaländerungen sind rechtzeitig dem Bezirk mitzuteilen und das Benehmen herzustellen.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1** (1) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgaben sowie einem Sachbericht. Der Beschäftigungsnachweis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum, Vergütungs- oder Entgeltgruppe und die Beschäftigungszeit mit Vergütungsanspruch der im Bewilligungszeitraum angestellten Mitarbeiter.
- (2) Als Sachbericht dient die Leistungsdokumentation und Jahresstatistik der Dienste.
- 7.2** Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger der Psychosozialen Suchtberatungsstelle bis zum 1. März des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk Niederbayern vorzulegen.
- 7.3** Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

8. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- 8.1** Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- 8.2** Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen (Nr. 4 der Richtlinien) wissentlich und ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden, insbesondere, wenn dadurch die Qualität der Leistungserbringung (Nr. 10 der Richtlinien) offenkundig nicht mehr gewährleistet war.

- 8.3 Die berücksichtigungsfähigen Kräfte nach Nr. 4.2 der Richtlinien im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

9. **Härtefallklausel**

Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten des Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

10. **Qualitätssicherung**

Die Psychosoziale Suchtberatungsstelle ist zur Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistungserbringung verpflichtet. Den Rahmen hierzu bilden sowohl die Leistungsbeschreibung als auch die stattfindenden Zielvereinbarungsgespräche.

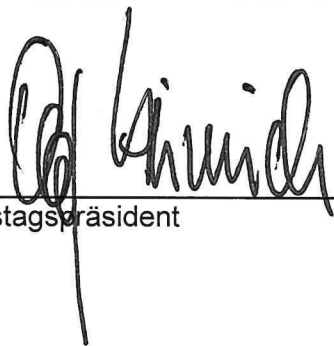
11. **Prüfungsvereinbarung**

Der Bezirk ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

12. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Landshut _____, den 02.01.2024



Bezirkstagspräsident

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2024

Berücksichtigung von Tariftsteigerungen um 5,3 %

PSB/SpDi Anl. 1 a
Überr.OBA Anl. 2 a
Reg. OBA Anl. 3 a

Altersklasse	A□	B□	C	D	in Euro
Vergütungs- gruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	103.188,00 8.598,00	118.211,00 9.850,00	135.065,00 11.256,00	147.437,00 12.286,00	jährlich monatlich
Ia	95.696,00 7.973,00	107.899,00 8.993,00	120.998,00 10.082,00	129.948,00 10.830,00	jährlich monatlich
Ib	87.551,00 7.295,00	99.377,00 8.280,00	111.971,00 9.333,00	120.602,00 10.050,00	jährlich monatlich
IIa	81.781,00 6.817,00	92.835,00 7.737,00	104.402,00 8.700,00	109.251,00 9.104,00	jährlich monatlich
IIb	77.577,00 6.464,00	87.869,00 7.323,00	98.413,00 8.200,00	101.136,00 8.428,00	jährlich monatlich
III	75.700,00 6.310,00	85.484,00 7.124,00	95.346,00 7.946,00	98.998,00 8.249,00	jährlich monatlich
IVa	70.483,00 5.874,00	79.639,00 6.635,00	88.662,00 7.388,00	91.883,00 7.657,00	jährlich monatlich
IVb + Z	68.540,00 5.715,00	76.298,00 6.357,00	83.453,00 6.955,00	83.989,00 7.001,00	jährlich monatlich
IVb	65.422,00 5.451,00	73.176,00 6.097,00	80.333,00 6.693,00	80.866,00 6.739,00	jährlich monatlich
Vb	59.735,00 4.978,00	66.819,00 5.566,00	73.116,00 6.093,00	73.192,00 6.098,00	jährlich monatlich
Vc	56.430,00 4.702,00	62.979,00 5.248,00	68.923,00 5.703,00	67.271,00 5.605,00	jährlich monatlich
VIb	53.830,00 4.488,00	59.237,00 4.934,00	63.573,00 5.298,00	62.661,00 5.225,00	jährlich monatlich
VII	50.947,00 4.245,00	55.740,00 4.644,00	58.991,00 4.912,00	57.632,00 4.803,00	jährlich monatlich
VIII	48.489,00 4.040,00	53.211,00 4.432,00	55.588,00 4.633,00	53.068,00 4.419,00	jährlich monatlich
IXa	47.132,00 3.930,00	51.839,00 4.317,00	53.661,00 4.470,00	51.144,00 4.260,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Leitungspauschale SpDi/PSB	Soz.Päd bisher IV b+Z/neu IV a				
	70.483,00 5.874,00	79.639,00 6.635,00	88.662,00 7.388,00	91.883,00 7.657,00	jährlich monatlich

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2024

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen um 5,3 %

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungs- gruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	106.925,00 8.909,00	123.997,00 10.334,00	136.757,00 11.397,00	148.912,00 12.410,00	jährlich monatlich
Ia	98.378,00 8.197,00	113.998,00 9.499,00	125.689,00 10.471,00	134.796,00 11.232,00	jährlich monatlich
Ib	90.642,00 7.552,00	105.567,00 8.795,00	117.018,00 9.750,00	121.954,00 10.161,00	jährlich monatlich
II	85.495,00 7.127,00	98.391,00 8.199,00	107.931,00 8.995,00	112.354,00 9.363,00	jährlich monatlich
III	77.628,00 6.470,00	89.469,00 7.453,00	98.179,00 8.182,00	100.590,00 8.382,00	jährlich monatlich
IVa	71.981,00 5.999,00	82.613,00 6.883,00	90.244,00 7.518,00	91.567,00 7.628,00	jährlich monatlich
IVb+Z	69.906,00 5.827,00	79.439,00 6.617,00	86.120,00 7.178,00	86.605,00 7.215,00	jährlich monatlich
IVb	66.834,00 5.567,00	76.368,00 6.363,00	83.049,00 6.919,00	83.531,00 6.959,00	jährlich monatlich
Vb	62.221,00 5.183,00	70.803,00 5.900,00	76.528,00 6.374,00	76.373,00 6.363,00	jährlich monatlich
Vc	57.379,00 4.783,00	65.275,00 5.436,00	70.664,00 5.886,00	69.099,00 5.757,00	jährlich monatlich
Vib	54.076,00 4.507,00	60.295,00 5.024,00	64.204,00 5.349,00	63.492,00 5.292,00	jährlich monatlich
VII	51.176,00 4.263,00	56.936,00 4.726,00	59.775,00 4.981,00	58.562,00 4.881,00	jährlich monatlich
VIII	48.533,00 4.044,00	53.397,00 4.450,00	55.447,00 4.618,00	54.603,00 4.551,00	jährlich monatlich
IXa	46.621,00 3.882,00	51.272,00 4.270,00	53.311,00 4.438,00	51.139,00 4.260,00	jährlich monatlich
IX	45.719,00 3.810,00	50.396,00 4.200,00	52.017,00 4.337,00	49.506,00 4.127,00	jährlich monatlich
X	43.588,00 3.633,00	48.178,00 4.015,00	50.022,00 4.167,00	47.731,00 3.975,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Leitungspauschale SpDi/PSB	Soz.Päd bisher IV b+Z/neu IV a				
	71.981,00 5.999,00	82.613,00 6.883,00	90.244,00 7.518,00	91.567,00 7.628,00	jährlich monatlich

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2024

Berücksichtigung von Tariftsteigerungen um 5,3 %

PSB/SpDi Anl. 1 a
Überr.OBA Anl. 2 a
Reg. OBA Anl. 3 a

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungs- gruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	103.188,00 8.598,00	118.211,00 9.850,00	135.065,00 11.256,00	147.437,00 12.286,00	jährlich monatlich
Ia	95.696,00 7.973,00	107.899,00 8.993,00	120.998,00 10.082,00	129.948,00 10.830,00	jährlich monatlich
Ib	87.551,00 7.295,00	99.377,00 8.280,00	111.971,00 9.333,00	120.602,00 10.050,00	jährlich monatlich
IIa	81.781,00 6.817,00	92.835,00 7.737,00	104.402,00 8.700,00	109.251,00 9.104,00	jährlich monatlich
IIb	77.577,00 6.464,00	87.869,00 7.323,00	98.413,00 8.200,00	101.136,00 8.428,00	jährlich monatlich
III	75.700,00 6.310,00	85.863,00 7.154,00	95.725,00 7.974,00	98.998,00 8.249,00	jährlich monatlich
IVa	71.910,00 5.981,00	80.020,00 6.669,00	89.043,00 7.419,00	91.883,00 7.657,00	jährlich monatlich
IVb + Z	69.969,00 5.832,00	76.677,00 6.387,00	83.835,00 6.986,00	83.989,00 7.001,00	jährlich monatlich
IVb	66.849,00 5.571,00	74.985,00 6.247,00	80.716,00 6.727,00	80.866,00 6.739,00	jährlich monatlich
Vb	61.160,00 5.098,00	68.628,00 5.717,00	74.923,00 6.244,00	73.665,00 613,00	jährlich monatlich
Vc	57.858,00 4.820,00	64.786,00 5.398,00	70.732,00 5.854,00	68.697,00 5.724,00	jährlich monatlich
Vib	55.258,00 4.607,00	61.042,00 5.085,00	65.380,00 5.446,00	64.087,00 5.344,00	jährlich monatlich
VII	52.376,00 4.364,00	57.548,00 4.796,00	60.798,00 5.065,00	59.058,00 4.923,00	jährlich monatlich
VIII	48.489,00 4.040,00	53.211,00 4.432,00	55.588,00 4.633,00	53.068,00 4.419,00	jährlich monatlich
IXa	47.132,00 3.930,00	51.839,00 4.317,00	53.661,00 4.470,00	51.144,00 4.260,00	jährlich monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Leitungspauschale SpDi/PSB	Soz.Päd bisher IV b+Z/neu IV a				
	71.910,00 5.981,00	80.020,00 6.669,00	89.043,00 7.419,00	91.883,00 7.657,00	jährlich monatlich

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2024

Berücksichtigung von Tarifsteigerungen um 5,3 %

PSB/SpDi Anl. 1 b
Überr.OBA Anl. 2 b
Reg. OBA Anl. 3 b

Altersklasse	A	B	C	D	in Euro
Vergütungs- gruppe	(-28)	(29-36)	(37-44)	(ab 45)	
I	106.925,00 8.909,00	123.997,00 10.334,00	136.757,00 11.397,00	148.912,00 12.410,00	jährlich monatlich
Ia	98.378,00 8.197,00	113.998,00 9.499,00	125.689,00 10.471,00	134.796,00 11.232,00	jährlich monatlich
Ib	90.642,00 7.552,00	105.567,00 8.795,00	117.018,00 9.750,00	121.954,00 10.161,00	jährlich monatlich
II	85.495,00 7.127,00	98.391,00 8.199,00	107.931,00 8.995,00	112.354,00 9.363,00	jährlich monatlich
III	77.628,00 6.470,00	89.851,00 7.486,00	98.559,00 8.211,00	100.590,00 8.382,00	jährlich monatlich
IVa	73.408,00 6.118,00	82.993,00 6.914,00	90.624,00 7.551,00	91.567,00 7.628,00	jährlich monatlich
IVb+Z	71.332,00 5.947,00	79.820,00 6.651,00	86.502,00 7.210,00	86.605,00 7.215,00	jährlich monatlich
IVb	68.263,00 5.684,00	78.177,00 6.513,00	83.432,00 6.952,00	83.531,00 6.959,00	jährlich monatlich
Vb	63.650,00 5.302,00	72.612,00 6.053,00	78.273,00 6.526,00	76.847,00 6.400,00	jährlich monatlich
Vc	58.808,00 4.902,00	67.083,00 5.589,00	72.472,00 6.037,00	70.526,00 5.878,00	jährlich monatlich
Vib	55.505,00 4.626,00	62.102,00 5.173,00	66.012,00 5.500,00	64.919,00 5.411,00	jährlich monatlich
VII	52.604,00 4.383,00	58.533,00 4.876,00	61.583,00 5.133,00	59.990,00 5.001,00	jährlich monatlich
VIII	48.533,00 4.044,00	53.397,00 4.450,00	55.447,00 4.618,00	54.603,00 4.551,00	jährlich monatlich
IXa	46.621,00 3.882,00	51.272,00 4.270,00	53.311,00 4.438,00	51.139,00 4.260,00	jährlich monatlich
IX	45.719,00 3.810,00	50.396,00 4.200,00	52.017,00 4.337,00	49.506,00 4.127,00	jährlich monatlich
X	43.588,00 3.633,00	48.178,00 4.015,00	50.022,00 4.167,00	47.731,00 3.975,00	jährlich monatlich

Mit Ballungsraumzulage

Leitungspauschale SpDi/PSB	Soz.Päd bisher IV b+Z/neu IV a				
	73.408,00 6.118,00	82.993,00 6.914,00	90.624,00 7.551,00	91.567,00 7.628,00	jährlich monatlich

PSB/SpDi - Anlage 2

Überreg. OBA - Anl. 3

Reg. OBA - Anlage 4

Personalkostenpauschalen 2024

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags vom 01.01.2023 – 31.12.2024.

*Die Pauschale gem. Musterrichtlinien SpDi/ PSB Ziffer 5.1 Abs. 2, 2.Spiegelstrich wird hier als Festbetrag ausgereicht. Ziffer 5.2.1 Abs. 1 Satz 4 der Musterrichtlinien für SpDi und PSB findet keine Anwendung.

***3Förderung eines Genesungsbegleiters/Genesungsbegleiterin (EX-IN) / studentische Hilfskräfte: Soweit die Beschäftigung von bis zu zwei Genesungsbegleitern bzw. bis zu zwei studentischen Hilfskräften bewilligt wird, kann dies bis zu der unten genannten Pauschale (Höchstsumme inklusive Sachkostenanteil) gefördert werden.

	gerundet	
Diplom-Psychologe	93.800	Euro
Leitung Diplom-Sozialpädagoge (SpDi/PSB)*	4.100	Euro
Diplom-Sozialpädagoge (SpDi/PSB)	77.700	Euro
Diplom-Sozialpädagoge (OBA)	76.400	Euro
Sonstige Fachkraft	67.400	Euro
Fachpflege Psychiatrie	66.400	Euro
Verwaltungskraft	55.100	Euro
Hauswirtschaftskraft	50.700	Euro
Genesungsbegleiter (SpDi/PSB) bis zu***3	19.410	Euro
Studentische Hilfskräfte (SpDi/PSB) bis zu***3	19.410	Euro